



## Information zur Gültigkeit des „**Sachkundelehrgangs Nagerbekämpfung nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Anhang 1, Nummer 4 (Teilsachkunde Nagerbekämpfung) und § 4(1) Tierschutzgesetz (TierSchG) [3-Tage-SKL]**“

Durch die Anpassung der Gefahrstoffverordnung im Oktober 2021 fällt die Verwendung **aller Biozidprodukte für die Anwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Anwender“** sowie der als akut toxisch Kategorie 1 bis 3, krebserzeugend, keimzellmutagen, reproduktionstoxisch oder spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 eingestuften Schädlingsbekämpfungsmittel in den Rechtsbereich dieser neuen Version der Gefahrstoffverordnung.

Die Anwendung der oben genannten Präparate, unter die auch alle **wirkstoffhaltigen Nagerbekämpfungsmittel/Rodentizide** fallen, erfordert daher eine **Sachkunde nach Anhang I, Nr. 4** („Biozid-Produkte und Begasung mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln“) dieser Verordnung.

**In unserem neuen 3-tägigen Kurs (2 Tage online/remote, 1 Tag inkl. Prüfung in Präsenz) werden die folgenden, gesetzlich geforderten Lehrgangsinhalte vermittelt:**

- Grundkenntnisse der Toxikologie und Ökotoxikologie
- Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften
- Kenntnisse über die Wirkungen der jeweiligen Biozidprodukte auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt
- Kenntnisse über die Ermittlung und Einschätzung der Zielbereiche und Zieltierarten für den Einsatz von Biozidprodukten
- Kenntnisse und Fertigkeiten für einen nachhaltigen, risikominimierenden Einsatz der jeweiligen Biozidprodukte
- Kenntnisse über die Möglichkeiten, einem Befall vorzubeugen, und alternativer Verfahren zur Schädlingsbekämpfung und die entsprechenden Fertigkeiten
- Kenntnisse und Fertigkeiten zur Dosierung und Ausbringung
- Kenntnisse zur Erfolgs- und Wirksamkeitskontrolle
- Kenntnisse zur fachgerechten Entsorgung
- Verhalten von Ratten in der Kanalisation

Daneben sind auch folgende Lehrgangsinhalte für die Anwendung von Biozidprodukten gefordert, die ebenfalls integriert sind:

- Verhalten und Biologie von Nagern
- Bekämpfung von Nagetieren (inkl. integrierte Schädlingsbekämpfung und Resistenzmanagement)
- Wirkungsweise von Rodentiziden (speziell Antikoagulanzen)



- Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt und Techniken zur Risikominderung (speziell Primär- und Sekundärvergiftung von Nicht-Zieltieren und deren Vermeidung, Umgang mit PBT/vPvB-Stoffen)
- Anwendungstechniken/Vorgehensweise und Dokumentation

Für eine Verwendung der oben genannten Biozidprodukte (Rodentizide), die bis zum 30. September 2021 ohne Sachkunde (z. B. berufliche Anwendung Stadtentwässerungen, Bauhöfe ) nach Gefahrstoffverordnung eingesetzt werden konnten, ist diese Sachkunde spätestens bis zum **28. Juli 2025** nachzuweisen. Bis dahin ist eine Anwendung gemäß der bis zum 30. September 2021 gültigen Rechtsvorschriften weiterhin zulässig. Dieses ist in § 25 der Gefahrstoffverordnung als Übergangsregelung festgelegt.

Die Anwendung von Rodentizidprodukten erfordert ab dem **28. Juli 2025** für alle Anwender und bereits jetzt für diejenigen Anwender, die nicht unter die Übergangsregelung gemäß §25 GefStoffV fallen, eine **(Teil-)Sachkunde Anhang 1, Nummer 4 der Gefahrstoffverordnung nach § 4-Tierschutzgesetz**.

Hierzu zählt die Anwendung im Rahmen der **beruflichen Tätigkeit** zum Beispiel als Mitarbeitende in Bauhöfen, Klärwerken, Abfallentsorgungsbetrieben, Betrieben der Lebensmittelindustrie, in Schulen, in Wohnungsgesellschaften, Krankenhäusern und in Betrieben der Landwirtschaft sowie für die **gewerbliche Anwendung** bei anderen.

Für diese Anwendergruppen ist unser „**Sachkundelehrgang „Nagerbekämpfung“ nach GefahrstoffV, Anhang 1, Nummer 4 (Teilsachkunde Nagerbekämpfung) und § 4(1) Tierschutzgesetz (TierSchG) [3-Tage-SKL]**“ konzipiert und behördlich anerkannt.